

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

„Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2018 wird wie folgt geändert:

1.) In § 4 Gebührensatz

➤ erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (ohne Verpflegung) betragen für jeden angefangenen Monat je Kind:

bei einer gebuchten Betreuungszeit von täglich:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	69.--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	85.--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	100.--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	117.--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	133.--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	149.--€
mehr als 9 Stunden	157.--€
3,5 Stunden (nur Nachmittagsgruppe im KiGa Regenbogen bei Besuch bis längstens 16.30 Uhr)	61.--€

“

➤ erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe (ohne Verpflegung) betragen für jeden angefangenen Monat je Kind:

bei einer gebuchten Betreuungszeit von täglich:

mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden (nur Eingewöhnung)	110.--€
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (nur Eingewöhnung)	163.--€
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	216.--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	269.--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	322.--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	375.--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	428.--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	481.--€
mehr als 9 Stunden	507,50 €

“

- erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kindertageseinrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, oder das Kind vorübergehend abwesend ist.“

- Der bisherige Absatz (7) wird zum Absatz (6).

2.) In **§ 7 Gebührenermäßigung**

- erhält Absatz (3) folgende Fassung:

„(3) Auf die monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 4 Absatz 1 wird der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs.3 Satz 1 und 2 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt. Die Anrechnung ist jeweils auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 2 Inkrafttreten:

Nr. 1) dieser Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.09.2019 in Kraft.

Nr. 2) dieser Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.04.2019 in Kraft.

Obertraubling, den 18.07.2019
Gemeinde Obertraubling

Rudolf Graß
Erster Bürgermeister